

Satzung

Imkerverein Charlottenburg-Wilmersdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Berlin e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Imkerverein Charlottenburg-Wilmersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Berlin.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erfahrungsaustausch und fachliche Wissensvermittlung über das Leben der Honigbiene u.a., über artgerechte und zeitgemäße Bienenhaltung und den Nutzen der Bienen in der Natur durch Mitgliedertreffen, praktische Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen
 - b. praktische und theoretische Ratschläge und Erläuterungen bei der Bienenhaltung zur Verbesserung der Bienenhaltung und damit zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichts
 - c. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Maßnahmen zu deren Prävention
 - d. lösungsorientiertes Erforschen von imkerspezifischen Problemen
 - e. Mitwirkung im Naturschutz und Verbesserung der Bienenweide mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Lebensbedingungen für Honigbienen und Wildbienen zu verbessern
 - f. Verbreitung des Imkerwesens in der Öffentlichkeit durch Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Honigbienen und Wildbienen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen** begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann sich der / die Bewerber_in um die Mitgliedschaft bemühen und die nächste Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Mitglieder sind dazu **berechtigt**, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und bei Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden.
3. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen und die in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand, bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand bis zum 15. September jeden Jahres zu melden.
5. Vereinsmitglieder sind **ehrenamtlich** tätig und erhalten gegen Nachweis Ersatz ihrer notwendigen **Auslagen**. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können nach Beschluss der **Mitgliederversammlung** pauschalisierte **Aufwandsentschädigungen** nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder auf der Grundlage von Dienstverträgen Vergütungen gezahlt werden.
6. Natürliche und juristische Personen können **Fördermitglieder** werden. Fördermitglieder unterstützen in erster Linie den Verein finanziell. Sie können den Verein aber auch zusätzlich durch Mitarbeit unterstützen. Die Aufnahme ist ebenfalls schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft bezieht sich auf das Kalenderjahr, für das die finanzielle Zuwendung entrichtet worden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und ruhende Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist dem Vorstand spätestens zum 1.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b. Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
 - c. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

5. Ruhende Mitgliedschaft: Im Falle eines Zahlungsrückstandes kann der Vorstand das betreffende Mitglied als „ruhend“ erklären. In dieser Zeit wird das Mitglied von Vereinsveranstaltungen (z.B. Vereinsabende und Vereinsfeste) sowie Vereinsvergünstigungen (z.B. Sammelbestellungen) ausgeschlossen; ebenso ruht sein aktives und passives Wahlrecht. Ruhende Mitglieder werden zum jeweils nächstmöglichen Termin aus der Mitgliedschaft aller Dachorganisationen (z.B. Deutscher Imkerbund inkl. Versicherungsanspruch) herausgenommen.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt eine **Beitragsordnung**, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Imkervereins Charlottenburg-Wilmersdorf e. V. sind:
 - a. Mitgliederversammlung und
 - b. Vorstand.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Organe geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** findet in der Regel monatlich statt. Eine Woche vor dem Versammlungstermin wird ordentlich zu einer Mitgliederversammlung mit einfachem Brief oder per E-Mail eingeladen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlungen haben nachstehende Aufgaben:
 - a) Wissensvermittlung und Unterstützung bei der Bienenhaltung
 - b) Beschlussfassung über Anträge
 - c) Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 4
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Dachverbänden.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wenn sie bei der nächsten Sitzung nicht behandelt werden können, müssen sie in der übernächsten behandelt werden. Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die **Jahreshauptversammlung** ist mindestens einmal jährlich unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sowie Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit einfachem Brief oder per E-Mail einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden.
6. Die Jahreshauptversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Ernennung der zwei Kassenprüfer_innen anhand der alphabetischen Mitgliederliste; Mitglieder des Vorstandes können nicht ernannt werden

- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlassen einer Beitragsordnung
 - d. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Vereinsämter
 - e. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer_innen
 - f. Erörterung und Diskussion des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes
 - g. Entlastung des Vorstandes.
7. **Beschlüsse** werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden grundsätzlich offen getroffen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
 8. **Wahlen** erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn ein anwesendes Mitglied wünscht die geheime Wahl mittels Stimmzettel. Erhält bei Wahlen mit mehreren Bewerbern_innen kein_e Kandidat_in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten_innen mit den meisten Stimmen statt. Bei dreimaliger Stimmgleichheit wird die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
 9. Bei **Satzungsänderungen** ist die Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ansonsten ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens fünf Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Sie werden zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung veröffentlicht.
 10. Über die Versammlung ist ein **Ergebnisprotokoll** anzufertigen. Wenn Beschlüsse getroffen oder Wahlen abgehalten wurden, ist dieses von der / dem Schriftführer_in und der / dem Versammlungsleiter_in zu unterschreiben.
 11. Sämtliche Berichte bedürfen der Schriftform.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer / einem Vorsitzenden
 - b. einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer / einem Schriftführer_in und
 - d. einer / einem Kassenwart_in.
 Optional können für die Positionen c und d **Stellvertreter_innen** gewählt werden.
2. Die/der Vorsitzende sowie ihre / seine Stellvertretung bilden den **Vorstand gemäß § 26 BGB**. Jede_r ist allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand sind folgende **Aufgaben** zugewiesen:
 - a. Die Verwaltung des Vereins und seines Vermögens im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einmalige Investitionen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Erstellung des Geschäftsjahresberichtes zur Jahreshauptversammlung.
 - c. Die Bestimmung von Vereinsvertreter_innen (Delegierten) zur Vertretung des Vereins in übergeordneten Dachverbänden, wobei deren Amtszeit an die des / der amtierenden Vorsitzenden gebunden ist.
 - d. Die Vorbereitung und Durchführung der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit **Obleute** heranziehen.
6. Die weitere Regelung der Arbeit des Vorstandes kann in einer **Geschäftsordnung** erfolgen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Der Vorstand fasst **Beschlüsse** in einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

§ 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Imkerverband Berlin e.V.** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft.

Vermerk:

„ Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.“